

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Deutsche Bundesbank

vertreten durch den Vorstand
Wilhelm-Epstein-Straße 14
D-60431 Frankfurt am Main

– nachfolgend: „Bank“ –

und

Name des Vertragspartners

Anschrift des Vertragspartners

– nachfolgend: „Unternehmen“ –

§ 1 – Zweck

Die Bank beabsichtigt, dem Unternehmen im Rahmen der Online-Informationsveranstaltung „Eurosystem-Studie zur Nachhaltigkeit von Banknoten – Vorstellung der Ergebnisse“ Ergebnisse zum ökologischen Fußabdruck von Banknoten im Eurosystem mitzuteilen.

§ 2 – Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die von der Bank im Rahmen der Online-Informationsveranstaltung „Eurosystem-Studie zur Nachhaltigkeit von Banknoten – Vorstellung der Ergebnisse“ offengelegt werden und von der Bank als vertraulich oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden oder aufgrund der Art der Angelegenheit oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich zu behandeln sind, selbst wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

§ 3 – Geheimhaltung

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich,
- a) alle vertraulichen Informationen geheim zu halten,
 - b) sie ohne Zustimmung der Bank keinem Dritten gegenüber offenzulegen oder zugänglich zu machen,
 - c) sie nicht zu Zwecken eigener Forschung oder Entwicklung zu verwenden,
 - d) sie in keiner Weise gewerblich zu verwerten,
 - e) keine Schutzrechte auf vertrauliche Informationen anzumelden oder solche Informationen in sonstiger Weise direkt und indirekt zur Erlangung von Schutzrechten zu verwenden und
 - f) die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt gegen die unberechtigte Nutzung, Verbreitung oder Veröffentlichung zu schützen.

Es kann vertrauliche Informationen gegenüber den eigenen Bediensteten, Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und verbundenen Unternehmen i.S. der §§ 15 ff AktG offenlegen. Es muss diese vor Weitergabe auf die vertrauliche Natur der Informationen hinweisen und, sofern nicht bereits arbeitsvertraglich oder gesetzlich geregelt, durch eine schriftliche Vereinbarung, die nicht weniger strikt ist als die vorliegende Vereinbarung, zur Vertraulichkeit verpflichten.

- (2) Die Regelungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.
- (3) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass das Unternehmen kein Eigentum oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an den vertraulichen Informationen der Bank aufgrund dieser Vereinbarung oder aufgrund konkludenten Verhaltens erwirbt.

§ 4 – Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Vereinbarung gelten nicht für:

- a) Informationen, die ohne einen Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder werden;
- b) Informationen, die dem Unternehmen vor dem Tag des Inkrafttretens aus einer anderen Quelle als der Bank bekannt wurden, wenn diese Quelle zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich nicht zur Geheimhaltung der betreffenden Informationen verpflichtet war und diese rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erlangt hat;
- c) Informationen, die das Unternehmen nach dem Tag des Inkrafttretens von einer anderen Quelle als der Bank rechtmäßig erlangt, wenn diese Quelle zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich nicht zur Geheimhaltung der betreffenden Informationen verpflichtet war und diese rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erlangt hat;
- d) vertrauliche Informationen, die (i) auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder (ii) vom Unternehmen im notwendigen Umfang zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften zwingend offenzulegen sind, dies jedoch stets mit der Maßgabe, dass das

Unternehmen der Bank dies rechtzeitig vor der Offenlegung mitteilt, außer in Fällen, in denen dies gesetzlich verboten ist, um der Bank ausreichend Gelegenheit zu geben, eine einstweilige Verfügung zu erwirken oder andere Maßnahmen einzuleiten und

- e) Informationen, die vom Unternehmen nachweislich selbständig erworben oder entwickelt wurden.

§ 5 – Rückgabe

Das Unternehmen ist verpflichtet, nach Aufforderung in Textform nach § 126b BGB durch die Bank sämtliche vertraulichen Informationen unverzüglich an die Bank zurückzugeben oder zu vernichten und auf den von ihm genutzten Datenträgern gespeicherte vertrauliche Informationen vollständig und endgültig zu löschen; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Im Fall der Vernichtung hat das Unternehmen die Art und Weise der Vernichtung in Textform nach § 126b BGB darzulegen.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung ist in Textform nach § 126b BGB abgeschlossen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt dies die Wirksamkeit der Vertraulichkeitsvereinbarung im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vertraulichkeitsvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Regelungslücke wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Name des Vertragspartners

Deutsche Bundesbank

Frankfurt am Main,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift(en)